

Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz

5454.

Errichtung der „Gerald und Melitta Martin-Stiftung“, mit Sitz in Mainz

Genehmigung

Gemäß § 4 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 418), genehmigt die Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz die am 25. Juli 1991 von den Eheleuten Gerald und Melitta Martin errichtete „Gerald und Melitta Martin-Stiftung“ des Naturhistorischen Museums und der Landessammlung für Naturkunde Rheinland-Pfalz, mit Sitz in Mainz, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 25. Juli 1991 geregelt.

Die Stiftung entsteht am 5. September 1991.
Neustadt an der Weinstraße,
den 3. September 1991

Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz

In Vertretung

Dr. Karin Hochleitner

Satzung für die „Gerald und Melitta Martin-Stiftung“ des Naturhistorischen Museums Mainz und der Landessammlung für Naturkunde Rheinland-Pfalz in Mainz

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Gerald und Melitta Martin-Stiftung“ des Naturhistorischen Museums und der Landessammlung für Naturkunde Rheinland-Pfalz in Mainz.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mainz.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Dokumentation des untergegangenen Erzbergbaus auf dem Gesamtgebiet des heutigen Bundeslandes Rheinland-Pfalz.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Ergänzung und Vervollständigung des im Naturhistorischen Museum und in der Landessammlung Mainz bereits vorhandenen Bestandes an Erzproben, Gangstufen und Mineralien, vor allem durch Zukauf von Einzelstücken, ausnahmsweise auch kleiner Sammlungen;
- b) durch Beihilfe bei der Ausstattung der bergbaulichen Schausammlung mit Demonstrationsmaterial wie Grafik, Bildern, bergmännischem Gezähe und

- c) Förderung im „Mainzer Naturwissenschaftlichen Archiv“ zu veröffentlichen der wissenschaftlicher Aufsätze über die Erzvorkommen und die sie begleitenden Mineralien sowie die Geschichte des Abbaus, auch durch finanzielle Anerkennung von Autoren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmitttelbar.

(2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur satzungsgerecht verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 50 000,— DM. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus weiteren Zuwendungen der Stifter beziehungsweise Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugewendet werden.

(3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

§ 5

Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6

Mitgliederzahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt. Nach Ausscheiden von Mitgliedern wählen die verbleibenden Mitglieder im Wege der Kooperation den oder die Nachfolger hinzu. Soweit nicht Wiederwahl erfolgt, ist der Nachfolger aus dem wissenschaftlichen Personenkreis der Institution, der das ausscheidende Mitglied angehört beziehungsweise angehört, zu wählen. Ein Mitglied des Vorstandes muß aus der Familie der Stifter stammen. Die Stifter gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre bestellt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet ein Vorstandsmitglied automatisch aus seinem Amt aus.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- b) Verwendung von Stiftungsmitteln;
- c) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung und eines Tätigkeitsberichtes;
- d) Führung eines Nachweises über den Bestand und die Veränderung des Stiftungsvermögens.

0 AZ allgemein	0 RHEINPFALZ allgemein
0 " Alzey	0 " Bad Dürkheim
0 " Bingen	0 " Donnersberg
0 " Ingelheim	0 " Frankenthal
0 " Landskrone	0 " Ludwigshafen
0 " Mainz	0 " Mittelhaardt
0 " Worms	0 " Pfälzer (LD)
	0 " Pfälzische (KL)
	0 " Pirmasens
	0 " Saver

0 Mainz

Rhein-2

0 _____

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 8

Beschlußfassung

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens jedoch 4 seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Beschluß über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.

(3) Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Annahme. Der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

§ 9

Satzungsänderung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich, so kann der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben.

(2) Für den Beschluß über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.

(3) Sonstige Satzungsänderungen werden von den Stiftungsorganen mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(4) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die „Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft“ zu Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden rheinland-pfälzischen Stiftungsgesetzes.

Mainz, den 25. Juli 1991

Melitta Martin Dr. Gerald Martin

0 Edenkobener Rundschau

0 FAZ

0 Mannheimer Morgen

0 Nachrichten-Blatt

0 Neustadter Wochenblatt

0 Pirmasenser Zeitung

0 Pfälzischer Merkur

0 Schifferstadter Jagblatt

0 Sonntag aktuell

0 Speyerer Tagespost

X Staatsanzeiger Nr. 40

0 Staatszeitung Nr. _____

0 Stadtanzeiger

0 Talpost

0 Trifels Kurier

vom 21.10.91

an

0 RP

0 DRK-Geschäftsstelle

0 PWV-Geschäftsstelle

0 RVP

0 Abt. Z, (1) 2, 3, 4, 5

0 Ref.